

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen vom 25.07.2023

Kindergartenjahr 2023/2024

Betreuungsform	Std.	Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie			
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahre					
Regelöffnungszeiten	30,00	149,00	116,00	78,00	26,00
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	188,00	145,00	95,00	31,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	203,00	155,00	104,00	33,00
Ganztagesbetreuung	40,00	250,00	193,00	126,00	41,00
Kinder unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	270,00	209,00	138,00	45,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	292,00	227,00	150,00	49,00
Ganztagesbetreuung	40,00	360,00	281,00	185,00	60,00
Spielgruppe	15,00	135,00	105,00	69,00	23,00

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 25.07.2023
gez.

Simon König
Bürgermeister